

Wahlordnung für Personenwahlen der Provadis School of International Management and Technology

§1 Anwendungsbereich

Diese Wahlordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Hochschulgesetzes und der Grundordnung der Provadis School of International Management and Technology (im Folgenden Hochschule genannt) die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und der Dekaninnen oder Dekane sowie deren Abwahl.

§ 2 Aktives und passives Wahlrecht

1. Die Präsidentin bzw. der Präsident sowie die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden vom Hochschulkonvent mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
2. Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten müssen zu den hauptberuflichen Professorinnen und Professoren der Hochschule gehören.
3. Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten können vom Hochschulkonvent mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden.
4. Die Dekaninnen und Dekane werden vom jeweiligen Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Wahlvorschlag für das Amt der Dekanin oder des Dekans bedarf der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten.
5. Das aktive Wahlrecht einer oder eines Wahlberechtigten, die oder der für das zu wählende Amt kandidiert, wird dadurch nicht berührt.

§ 3 Wahlzeiten

1. Für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten erfolgt die Wahl spätestens vor dem Ende der Vorlesungszeit des vorletzten Amtssemesters; bei vorzeitigem Ausscheiden unverzüglich.
2. Bei der Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und den Dekaninnen oder Dekanen erfolgt die Wahl zu Beginn der Vorlesungszeit des letzten Amtssemesters, bei vorzeitigem Ausscheiden unverzüglich.

§ 4 Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin

1. Für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten bildet der Konvent einen Wahlvorstand aus seinen Mitgliedern.
2. Wahlbewerberinnen und -bewerber können dem Wahlvorstand nicht angehören.

3. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zuständig. Er beschließt insbesondere über
1. die Ausschreibung der zu besetzenden Stelle,
 2. die Frist für die Bewerbungen,
 3. die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 39 Abs.1 HSchulG HE
 4. den Termin und Ort der Befragung der Bewerberinnen und Bewerber,
 5. das Thema des Bewerbungsvortrags
 6. den Wahltermin,
 7. die Feststellung des Wahlergebnisses,
 8. Wahlanfechtungen.

Die Beschlüsse müssen unverzüglich den Mitgliedern des Hochschulkonvents und der Hochschulöffentlichkeit zur Kenntnis gegeben werden.

4. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Wahlvorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben bei der Zählung außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Die Tätigkeit des Wahlvorstands endet nach Unanfechtbarkeit der Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 5 Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

1. Steht die Wahl von Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an, teilt die Präsidentin oder der Präsident dem Hochschulkonvent mit, wie viele Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten zu wählen sind.

§ 6 Abwahl von Präsidiumsmitgliedern und Dekanen bzw. Dekaninnen

1. Der Antrag von Mitgliedern des Hochschulkonvents oder der Unternehmensleitung der Trägergesellschaft auf Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten oder von Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Hochschulkonvents zu richten. Die oder der Vorsitzende lädt unverzüglich nach Erhalt des Antrags den Hochschulkonvent zu einer Sitzung zur Beratung über den Abwahlantrag und zur Entscheidung über die Einleitung des Abwahlverfahrens ein.
2. In der Sitzung des Hochschulkonvents haben die Antragstellerin oder der Antragsteller und die Person, gegen die sich der Abwahlantrag richtet, Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme. Danach beschließt der Hochschulkonvent in geheimer Abstimmung, ob das Abwahlverfahren durchgeführt werden soll. Stimmt der Hochschulkonvent mit Mehrheit der Anwesenden für den Fortgang des Verfahrens und stimmt die Unternehmensleitung der Trägergesellschaft dem Verfahren zu, lädt der Vorsitzende des Hochschulkonvents den Hochschulkonvent für die Entscheidung über den Abwahlantrag zu einer weiteren Sitzung ein, die innerhalb von zwei, in den Semesterferien von vier Wochen stattfinden soll. Zu der Sitzung

des Hochschulkonvents über den Antrag auf Abwahl ist auch die Hochschulöffentlichkeit einzuladen.

3. Die Abstimmung im Hochschulkonvent über den Antrag auf Abwahl ist geheim. Es findet nur ein Stimmgang statt. Erreicht der Antrag nicht die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Hochschulkonvents, so ist der Antrag abgelehnt.
4. Der Fachbereichsrat kann die Dekanin oder den Dekan mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen, wenn der Antrag auf Abwahl zuvor von der einfachen Mehrheit der Fachbereichsratsmitglieder gestellt wurde und die Präsidentin oder der Präsident diesem zugestimmt hat. Zu der Sitzung des Fachbereichsrats über den Antrag auf Abwahl ist auch die Hochschulöffentlichkeit einzuladen.

§ 7 Wahlniederschriften

1. Über die Wahl- bzw. Abwahlsitzungen sind Wahlniederschriften anzufertigen. Sie sollen insbesondere den Gang der Wahl- bzw. Abwahlhandlung aufzeigen und besondere Vorkommnisse vermerken. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des jeweiligen Gremiums unterzeichnet.
2. Die Stimmzettel, Wahlniederschriften und sonstigen Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten, ggf. bis zur rechtskräftigen Entscheidung in einem Wahlprüfungsverfahren, aufzubewahren.

§ 8 Wahlprüfungsverfahren

1. Wird von einer oder einem Wahlberechtigten, einer Bewerberin oder einem Bewerber, einer Person, gegen die sich ein Abwahantrag richtet, oder von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder von der Unternehmensleitung der Trägergesellschaft ein Verstoß gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder diese Wahlordnung sowie weiterer Regelwerke der Hochschule geltend gemacht, tritt das betreffende Gremium (Hochschulkonvent bzw. Fachbereichsrat) unverzüglich in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Dazu bedarf es eines begründeten schriftlichen Antrags, der bis spätestens sieben Arbeitstage nach der Bekanntmachung des Wahl- bzw. Abwahlergebnisses beim betreffenden Gremium eingereicht werden muss. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung.
2. Kommt das betreffende Gremium in einem Prüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgebrachten Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl bzw. Abwahl beeinflusst haben können, ordnet er eine Wiederholung der Wahl bzw. Abwahl an. Die Sitzung zur neuen Wahl bzw. Abwahl ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
3. Im Wahlprüfungsverfahren fasst das betreffende Gremium seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
4. Gehen bis zum Ablauf der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist keine Anträge auf Wahlprüfung ein oder führen eingegangene Anträge auf Wahlprüfung nicht zu Maßnahmen nach Abs. 2, bestätigt das betreffende Gremium durch Beschluss das Wahl- bzw. Abwahlergebnis.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft. Diese Wahlordnung wird auf einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht.

Durch Beschluss des Konvents vom 29. Juni 2016 geänderte Version.

Frankfurt am Main, 30. Juni 2016



Prof. Dr. Eva Schwinghammer
Präsidentin